# Gartenbauverein

### München-Großhadern e.V.



Tanja Sixt | Linderhofstraße 27 | 81377 München

Besuchen Sie uns im Internet: www.gartenbauverein-grosshadern.de

neue Bankverbindung: Stadtsparkasse München BIC: SSKMDEMMXX, IBAN: DE 31 7015 0000 1006 3873 18

## **Beitragsrechnung 2023**

Jahresmitgliedsbeitrag für Erwachsene: 23,00 Euro

Jahresmitgliedsbeitrag für 2. Familiemitglied: 12,00 Euro

Jahresmitgliedsbeitrag für Kind: 5,00 Euro

Bitte überweisen Sie den für Sie zutreffenden Jahresbeitrag auf das Konto bei der Stadtsparkasse München BIC: SSKMDEMMXX, IBAN: DE 31 7015 0000 1006 3873 18.

Wir empfehlen Ihnen die Einrichtung eines jährlichen Dauerüberweisungs-auftrages. Sie ersparen dem Verein damit zusätzliche Mehrarbeiten.

Über jede freiwillige zusätzliche Spende freuen wir uns immer sehr.

Die Gemeinnützigkeit ist vom Finanzamt München unter der Steuer-Nr. 143/215/90234 mit dem derzeit gültigen Freistellungsbescheid vom 11.09.2020 anerkannt.

Bei Spenden bis zu 300,- Euro genügt für die steuerliche Berücksichtigung in der Regel ein Überweisungsnachweis in Verbindung mit einer Kopie des Freistellungsbescheides. Bei Spenden über 300,- Euro erhalten Sie auf Wunsch gerne eine Spendenbescheinigung.

Mit den Beiträgen und Spenden unterstützen Sie die Arbeit des Gartenbauvereins München-Großhadern e.V.

Vielen Dank!

Finanzamt München

Steuernummer 143/215/90234 (Bitte bei Rückfragen angeben) 80333 München Katharina-von-Bora-Straße 4 11.09.2020

Telefon 089 1252-7130 Telefax 089 1252-7777 Zi.Nr.: 2126

Finanzamt, 80275 München

01 2FF3 4DF1 24 1000 DD8E DV 09-20 0,80 Deutsche Post Q



**XB06X11X003544X** Gartenbauverein München-Großhadern e.V. c/o Tania Sixt Linderhofstr. 27 81377 München

#### Freistellungsbescheid

für 2017 bis 2019 zur

Körnerschaftsteuer

und Gewerbesteuer

#### Feststellung

Umfang der Steuerbefreiung Die Körperschaft ist nach § 5 Abs. 1 Nr. 9 KStG von der Körperschaftsteuer befreit. Sie ist nach § 3 Nr. 6 GewstG von der Gewerbesteuer befreit.

Hinweise zur Steuerbegünstigung

Die Körperschaft fördert im Sinne der §§ 51 ff. AO ausschließlich und unmittelbar folgende gemeinnützige Zwecke:

Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO) Förderung des Umweltschutzes (§ 52 Abs. 2 Satz 1 Nr. 8 AO)

Hinweise zur Ausstellung von Zuwendungsbestätigungen Die Körperschaft ist berechtigt, für Spenden, die ihr zur Verwendung für diese Zwecke zugewendet werden, Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EstDV) auszustellen. Die amtlichen Muster für die Ausstellung steuerlicher Zuwendungsbestätigungen stehen im Internet unter https://www.formulare-bfinv.de als ausfüllbare Formulare zur Verfügung. Die Körperschaft ist berechtigt, für Mitgliedsbeiträge Zuwendungsbestätigungen nach amtlich vorgeschriebenem Vordruck (§ 50 Abs. 1 EStDV) auszustellen. Zuwendungsbestätigungen für Spenden und ggf. Mitgliedsbeiträge dürfen nur ausgestellt werden, wenn das Datum dieses Freistellungsbescheids nicht länger als fünf Jahre zurückliegt. Die Frist ist taggenau zu berechnen (§ 63 Abs. 5 AO).

Haftung bei unrichtigen Zuwendungsbestätigungen und fehlverwendeten Zuwendungen wer vorsätzlich oder grob fahrlässig eine unrichtige Zuwendungsbestätigung ausstellt oder veran-lasst, dass Zuwendungen nicht zu den in der Zuwendungsbestätigung angegebenen steuerbegünstigten Zwecken verwendet werden, haftet für die entgangene Steuer. Dabei wird die entgangene Einkommen-steuer oder Körperschaftsteuer mit 30 %, die entgangene Gewerbesteuer pauschal mit 15% der Zuwen-dung angesetzt (§ 10b Abs. 4 EStG, § 9 Abs. 3 KStG, § 9 Nr. 5 GewStG).

Hinweise zum Kapitalertragsteuerabzug
Bei Kapitalerträgen, die bis zum 31.12.2024 zufließen, reicht für die Abstandnahme vom Kapitalertragsteuerabzug nach § 44a Abs. 4 und 7 Satz 1 Nr. 1 sowie Abs. 4b Satz 1 Nr. 3 und Abs. 10
Satz 1 Nr. 3 EStG die Vorlage dieses Bescheides oder die Überlassung einer amtlich beglaubigten Kopie dieses Bescheides aus. Das Gleiche gilt bis zum o. a. Zeitpunkt für die Erstattung von Kapitalertragsteuer nach § 44b Abs. 6 Satz 1 Nr. 3 EStG durch das depotführende Kredit- oder Finanzdienstleistungsinstitut.
Die Vorlage dieses Bescheides ist unzulässig, wenn die Erträge in einem wirtschaftlichen Geschäftsbetrieb anfallen, für den die Befreiung von der Körperschaftsteuer ausgeschlossen ist.

Bitte beachten Sie, dass die Inanspruchnahme der Steuerbefreiungen auch in Zukunft von der tat-sächlichen Geschäftsführung abhängt, die der Nachprüfung durch das Finanzamt - ggf. im Rahmen ei-ner Außenprüfung - unterliegt. Die tatsächliche Geschäftsführung muss auf die ausschließliche und unmittelbare Erfüllung der steuerbegünstigten Zwecke gerichtet sein und die Bestimmungen der Satzung beachten.

Dies muss auch künftig durch ordnungsmäßige Aufzeichnungen (Aufstellung der Einnahmen und Ausgab-en, Tätigkeitsbericht, Vermögensübersicht mit Nachweisen über Bildung und Entwicklung der Rück-lagen) nachgewiesen werden (§ 63 AO).

\*\*\*\*\* Fortsetzung siehe Seite 2 \*\*\*\*\*

Rt. 03.09.2020 KSt 2019

Finanzkasse München Postfach 1155, 84442 Mühldorf Tel.: 089 1252-6326

Weitere Informationen auf der letzten Seite oder im Internet unter www.finanzamt.bayern.de

Form.Nr. 001944 G

Kreditinstitut: BBk München IBAN DE05 7000 0000 0070 0015 06 BIC MARKDEF1700 BayernLB München IBAN DE37 7005 0000 0000 0249 62 BIC BYLADEMMXXX UniCredit Bank-HypoVereinbk IBAN DE78 7002 0270 0000 0801 20 BIC HYVEDEMMXXX

2 von 2